

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 12/2566

Kriterien und Bedingungen für die Investitionsförderung in Softwareentwicklung, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitale Inhalte

Um Klarheit bei der Investitionsförderung in Softwareentwicklung, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitale Inhalte zu schaffen, gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. Sor. 4/2564 vom 16. September 2021 über die Verbesserung der Investitionsförderung in der Digitalindustrie und Nr. 9/2565 vom 8. Dezember 2022 über Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Industrien, die für die Entwicklung des Landes von Bedeutung sind und gestützt auf die Befugnisse gemäß den Artikeln 11, 13 und 31 des Investment Promotion Act, B.E. 2520 hat das Büro des Board of Investment, das von dem Board of Investment bevollmächtigt wurde, eine Bekanntmachung erlassen, die die Kriterien und Bedingungen für die Investitionsförderung in Softwareentwicklung, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitale Inhalte wie folgt festlegt:

Nr. 1 der vorliegenden Bekanntmachung:

"Software" bezeichnet ein Computerprogramm, eine Anwendung, ein System oder eine Reihe von Befehlen, die in einer Computersprache geschrieben wurden, um dem Computer oder elektronischen Gerät Anweisungen zu geben, nach den festgelegten Vorgaben zu arbeiten.

„Plattformen für digitale Dienstleistungen“ bezeichnet Systeme, Kanäle oder Prozesse, die zur Bereitstellung digitaler Dienste verwendet werden, um Informationen, Waren oder Dienstleistungen zwischen Entwicklern und Nutzern auszutauschen, wobei die Dienste über das Internet oder andere elektronische Netzwerke bereitgestellt werden.

„Digitale Inhalte“ bezeichnet computergenerierte Animationen, einschließlich Spiele, Animationen, Augmented Reality (AR) und Virtual Reality (VR) Technologien.

Nr. 2 Bedingungen für die Prüfung der Investitionsförderung

2.1 Der Prozess der Softwareentwicklung, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitale Inhalte in Thailand.

2.1.1 Es muss sich um die Neuentwicklung von Software, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalten in Thailand handeln, die nach der Einreichung des Antrags zur Investitionsförderung erstellt werden.

2.1.2 Im Falle von Projekten, die Produkte verwenden, die bereits vor der Einreichung des Antrags zur Investitionsförderung entwickelt wurden, muss nach der Einreichung eine neue Funktionsentwicklung durchgeführt werden, die sich von der ursprünglichen Version unterscheidet.

2.1.3 Der Antragsteller für die Investitionsförderung muss Unterlagen oder Studien zur Entwicklung von Software, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalten einreichen, die mindestens die folgenden Details enthalten müssen:

(1) Herkunft und Geschäftsmöglichkeiten

(2) Im Falle von Projekten, die Produkte verwenden, die bereits vor der Einreichung des Antrags zur Investitionsförderung entwickelt wurden, müssen die Details und die Funktionsweise der Software, der Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalte des Produkts, das vor der Antragstellung entwickelt wurde, erläutert werden.

(3) Details und Funktionsweise der Software, der Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalte des Produkts, das nach der Antragstellung zur Investitionsförderung entwickelt wird.

(4) Verwendete Technologien in der Entwicklung.

(5) Plan zur Softwareentwicklung, Entwicklung von Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalten in Thailand (Zeitplan).

(6) Kunden, Vertriebskanäle und Geschäftsmodell

(7) Management-Team und IT-Team.

2.2 Mindestinvestition des Projekts.

Die Mindestinvestition des Projekts wird auf Grundlage der Gehaltskosten für thailändische IT-Fachkräfte berechnet, die nach der Antragstellung eingestellt werden, und muss mindestens 1.500.000 Baht pro Jahr betragen. Die Details und die Berechnungsmethode sind wie folgt:

2.2.1 Thailändische IT-Fachkräfte umfassen Mitarbeiter, die Positionen und Aufgaben im Bereich der Softwareentwicklung, der Entwicklung von Plattformen für digitale

Dienstleistungen oder digitalen Inhalten innehaben, wie z.B. Entwickler (Developer), Programmierer, Systemanalysten, Tester, Softwareingenieure, Front-End/Back-End-Entwickler, Projektmanager. Dazu gehören auch Mitarbeiter mit Fähigkeiten in der digitalen Kunstentwicklung (Digital Artist), wie z.B. Animator, 2D-Künstler, 3D-Modellierer, Game Artist, Game Designer, Visual Artist, Computer Graphic Designer und ähnliche Positionen.

Das BOI wird die Qualifikationen der thailändischen IT-Fachkräfte anhand von Nachweisen über ihre IT-Kompetenzen prüfen, wie z.B. Transkripten der akademischen Leistungen, Arbeitsbescheinigungen für eine relevante Position mit einer Mindestdauer von einem Jahr, die von einer juristischen Person, die diese Fachkräfte beschäftigt hat, bestätigt wurden, sowie Zertifikaten aus Schulungen zu relevanten Themen mit einer Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten von anerkannten Instituten. Zudem werden auch Zertifikate von Berufsqualifikationsinstituten oder Zertifikate von Instituten, die vom BOI anerkannt sind, berücksichtigt. Diese Nachweise dienen der Bestätigung der entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen der Fachkräfte im Bereich der Informationstechnologie.

2.2.2 Die Gehaltskosten für thailändische IT-Fachkräfte, die als Investition des Projekts berücksichtigt werden, werden gemäß Artikel 40(1) des Steuerrechts (Revenue Code) berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Basis des Einkommens, wie es in der Steuererklärung (Formular Por Ngor Dor 1 oder Por Ngor Dor 1 Kor) angegeben ist, und wird für das Steuerjahr durchgeführt, das im Jahresabschluss des Unternehmens angegeben ist.

2.2.3 Es muss sich um festangestellte Mitarbeiter handeln, deren Namen in der Steuererklärung (Formular Por Ngor Dor 1 oder Por Ngor Dor 1 Kor) aufgeführt sind. Im Falle der Wiedereinstellung von ehemaligen Mitarbeitern, die zuvor in der juristischen Person beschäftigt waren, muss die betreffende Person mindestens ein Jahr nach dem Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht für das Unternehmen beschäftigt gewesen sein, damit die Wiedereinstellung als neue Anstellung nach der Antragstellung zur Investitionsförderung gezählt wird.

2.3 „Maschinen und Ausrüstungen“ beziehen sich auf Hardware oder Software, die direkt zur Entwicklung von Software, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalten verwendet wird. Das Projekt, das eine Investitionsförderung beantragt, muss über geeignete Maschinen und Ausrüstungen verfügen, die im Entwicklungsprozess verwendet werden und mit der Art des geförderten Projekts in Übereinstimmung stehen.

Nr. 3 Tätigkeiten, die nicht unter die Investitionsförderung für die Entwicklung von Software, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalten fallen, umfassen:

- Erstellung von Websites, die keine Webanwendungen (Web Applications) sind
- Beratungstätigkeiten
- Verkauf von eigenen Produkten oder Dienstleistungen über Plattformen, wie z.B. Einzelhandel, Großhandel, Transport, Kreditvergabe usw.
- Verbesserung von Software oder Plattformen, die keine neuen Funktionen beinhalten, wie z.B. die Benutzeroberfläche (User Interface) oder die Umwandlung bzw. Hinzufügung von verschiedenen Sprachen zu Software oder Plattformen
- Einkauf, Installation, Anpassung oder Wartung von Hardware oder Software von anderen Anbietern
- Beauftragung von Datenanalysen ohne die Entwicklung eigener Analysetools
- Softwaretests ohne die Entwicklung eigener Tools für die Softwareprüfung
- Erstellung von Computer Graphics oder visuellen Effekten für Filme, Serien, Werbung oder Dokumentationen (Bildbearbeitungstechniken)
- Videobearbeitung
- Tonbearbeitung (Sound Effects)
- Digitale Zeichnungen, wie z.B. Webtoons, Sticker usw.
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowährungen (Cryptocurrency), die keine Plattformentwicklung umfassen, wie z.B. Fundraising über Kryptowährungen (ICO)
- Entwicklung von Software, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitale Inhalte für den internen Gebrauch innerhalb eines Unternehmens
- Weitere Tätigkeiten, die keine Neuentwicklung oder die Entwicklung neuer Funktionen umfassen, wobei das BOI diese Fälle individuell prüft.

Nr. 4 Die Berechnung des Körperschaftssteuerbefreiungsbetrags

Der Körperschaftssteuerbefreiungsbetrag jeden Jahres wird auf Basis der Gehaltskosten für thailändische IT-Fachkräfte berechnet, und zwar nur für die neuen Einstellungen, die ab dem Datum der Antragstellung zur Investitionsförderung vorgenommen wurden. Außerdem umfasst er die Ausbildungskosten für thailändische IT-Fachkräfte sowie Ausgaben für die Erlangung von Zertifikaten für Qualitätssysteme gemäß den festgelegten Standards. Diese Ausgaben müssen

tatsächlich im betreffenden Jahr angefallen sein. Wenn der Förderempfänger den Befreiungsbetrag nicht erreicht hat, kann der Rest des Befreiungsbetrags nicht auf das folgende Jahr übertragen werden. Die Details sind wie folgt:

4.1 Die Gehaltskosten für thailändische IT-Fachkräfte, die nach der Antragstellung zur Investitionsförderung neu eingestellt wurden, werden zur Berechnung des Körperschaftssteuerbefreiungsbetrags herangezogen. Der Steuerbefreiungsbetrag wird auf 100 % der Gehaltskosten dieser neuen Mitarbeiter berechnet. Dieser Betrag wird mit den Gehaltskosten der IT-Fachkräfte verglichen, die vor der Antragstellung eingestellt wurden. Für die Beantragung des Steuerbefreiungsrechts muss der Förderempfänger eine Liste der Mitarbeiter mit den jeweiligen Gehaltskosten vorlegen, wobei zwischen den ursprünglichen und den neu eingestellten Mitarbeitern unterschieden werden muss.

4.2 Die Ausbildungskosten werden zu 100 Prozent für die Körperschaftsteuerbefreiung berechnet. Die Details und Bedingungen sind wie folgt:

4.2.1 Die Ausbildung, deren Kosten zur Berechnung des Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze herangezogen werden können, muss sich auf IT-Technologien, Softwareentwicklung, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalt beziehen. Die Ausbildung muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

(1) Es handelt sich um die Schulung von thailändischen Mitarbeitern, deren Namen in der Steuererklärung (Formular Por Ngor Dor 1 und Por Ngor Dor 1 Gor) aufgeführt sind. Es ist sowohl möglich, bestehende Mitarbeiter (die vor der Antragstellung zur Investitionsförderung eingestellt wurden) als auch neu eingestellte Mitarbeiter (nach dem Datum der Antragstellung) zu schulen.

(2) Es handelt sich um Schulungen, die von externen Organisationen oder Instituten (External Training) angeboten werden oder um Online-Kurse im Bereich IT-Entwicklung oder der Entwicklung und Gestaltung von digitalen Inhalten. Nach Abschluss der Schulung muss ein Zertifikat ausgestellt werden, das den absolvierten Kurs nachweist, zusammen mit einer Quittung, die die Ausbildungskosten dokumentiert.,

(3) Im Fall der Entwicklung von Humankapital im Rahmen von Kooperationen mit Bildungseinrichtungen gemäß den festgelegten Modellen, wie beispielsweise Work-integrated Learning (WiL), Praktika und duale Studiengänge oder Kooperationen zur Entwicklung von thailändischen IT-Fachkräften, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden, muss es eine schriftliche Vereinbarung oder ein Memorandum of Understanding (MOU)

oder einen Vertrag zwischen dem Unternehmen und der Bildungseinrichtung geben. Diese Vereinbarung muss von beiden Parteien unterzeichnet werden und muss Informationen über den Ausbildungsplan, die Dauer der Ausbildung, die Anzahl der Teilnehmer und den Projektplan enthalten.

4.2.2 Die folgenden Ausbildungskosten gelten als förderfähige Ausgaben, die zur Inanspruchnahme von Körperschaftsteuerbefreiungsvorteilen beantragt werden können:

(1) Im Fall von Schulungen mit externen Organisationen oder Instituten oder Online-Schulungen: Kursgebühren, Lernmaterialien, Reisekosten für die Schulung und Prüfungsgebühren zur Erlangung eines Zertifikats.

(2) Im Fall der Entwicklung von Humankapital im Rahmen von Kooperationen mit Bildungseinrichtungen: Kosten für die Organisation von Schulungen, einschließlich der Kosten für Lernmaterialien, Reisekosten, Honorare für Dozenten, Honorare für Berater, die die Schulung organisieren, sowie Prüfungsgebühren zur Erlangung eines Zertifikats. Dies schließt jedoch keine Verpflegungs-, Unterkunfts- und Mahlzeitenkosten für die an der Schulung teilnehmenden Mitarbeiter ein.

4.2.3 Die Kosten müssen nach der Antragstellung für die Investitionsförderung anfallen und im gleichen Geschäftsjahr wie das Jahr, in dem die Steuerbefreiungsvorteile beantragt werden, entstehen.

4.2.4 Die Kosten dürfen nicht mit anderen Maßnahmen des BOI oder anderer staatlicher Stellen zur Beantragung von Vorteilen oder Förderungen doppelt geltend gemacht werden.

4.2.5 Die Beantragung von Steuerbefreiungsrechten für die Körperschaftsteuer muss die folgenden Nachweise beinhalten:

(1) Ein Zertifikat, das den Namen der Mitarbeiter enthält, die an der Schulung teilgenommen haben.

(2) Eine Quittung, die die Kosten für die Schulung nachweist.

4.3 Die Kosten für die Erlangung einer Zertifizierung nach den Qualitätsstandards ISO 29110 oder CMMI ab Level 2 oder einem gleichwertigen internationalen Standard, jedoch ausschließlich der Kosten für die Verlängerung der Zertifizierung, werden zu 100 Prozent zur Berechnung des Körperschaftsteuerbefreiungsbetrags berücksichtigt. Die Details und Bedingungen sind wie folgt:

4.3.1 Die Kosten für die Erlangung einer Zertifizierung nach den Qualitätsstandards sind wie folgt:

(1) Die Kosten für Schulungen und Prüfungsgebühren zur Vorbereitung auf die Beantragung einer Zertifizierung nach dem Standard (Training and Certification).

(2) Die Beratungsgebühren für die Vorbereitung von Dokumenten und die Unterstützung bei der Beantragung der Zertifizierung nach dem Standard umfassen:

- Beratungskosten für die Bewertung der Bereitschaft/ Potenzialanalyse der juristischen Person (Process Health Check / Gap Analysis).

- Beratungskosten für die Erstellung und Vorbereitung der Prozessdokumentation und deren Implementierung (Process Definition and Implementation).

- Beratungskosten für die Bewertung/ Prüfkosten zur Überprüfung der Arbeitsprozesse und der Teamvorbereitung vor der Zertifizierung (Readiness Review/ Go/No-go Appraisal).

(3) Die Kosten für die Beantragung eines Zertifikats von einer Zertifizierungsstelle, wie z.B. Bewertungsgebühren (Benchmark/ Formal Appraisal) und Antragsgebühren für die Zertifizierung (Appraisal Fee).

4.3.2 Die Ausgaben müssen nach der Antragstellung für die Investitionsförderung anfallen und innerhalb des gleichen Geschäftsjahres, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung für Körperschaftssteuer gestellt wurde, entstehen.

4.3.3 Die Ausgaben dürfen nicht für die Beantragung von Vorteilen oder Steuerbefreiungen verwendet werden, die bereits durch andere Maßnahmen oder andere staatliche Stellen abgedeckt sind.

4.3.4 Die Inanspruchnahme einer Körperschaftssteuerbefreiung muss durch entsprechende Nachweise belegt werden, wie zum Beispiel:

(1) Die Quittung, die die Ausgaben für die Durchführung zur Erlangung eines Qualitätszertifikats nach den ISO 29110-Standards oder CMMI ab Level 2 oder anderen gleichwertigen internationalen Standards nachweist.

(2) Zertifikat, Dokument oder Nachweis über die gültige Zertifizierung, das noch nicht abgelaufen ist.

Nr. 5 Die Inanspruchnahme von Körperschaftsteuerbefreiungsrechten.

5.1 Der von der Körperschaftsteuer befreite Ertrag muss aus dem Verkauf oder der Erbringung von Dienstleistungen stammen, die direkt mit der Entwicklung von Software, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalten im Rahmen eines geförderten Projekts verbunden sind, und zwar wie folgt:

5.1.1 Erträge aus der Entwicklung sowie der Installation, Tests, Verbesserung und Wartung von Software, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalten, die im Projekt entwickelt wurden.

5.1.2 Erträge aus dem Verkauf von Software, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalten, die im Projekt entwickelt wurden.

5.1.3 Erträge aus Lizenzgebühren für die Nutzung von Software, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalten, die im Projekt entwickelt wurden.

5.1.4 Erträge aus Abonnementgebühren (Subscription Fee) für die Nutzung von Software, Plattformen für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalten, die im Projekt entwickelt wurden.

5.1.5 Erträge aus der Nutzung auf Einzelbasis (Pay per Use) von Software oder Plattformen für digitale Dienstleistungen, die im Projekt entwickelt wurden.

5.1.6 Erträge aus dem Verkauf von zusätzlichen Funktionen/ Features innerhalb der Anwendung (In-App Purchase), die im Projekt entwickelt wurden.

5.1.7 Direkt erzielte Erträge aus der Nutzung von Plattformen für digitale Dienstleistungen (Usage Fee), die im Projekt entwickelt wurden, wie z.B. Erträge aus der Nutzung der Plattform für Software-Tests oder zur Datenanalyse.

5.1.8 Erträge aus der Gewinnbeteiligung (Revenue Sharing), die durch die Entwicklung oder Vermietung von Software oder digitalen Inhalten gemäß Vertrag erzielt werden.

5.1.9 Erträge aus Werbeanzeigen, die in der Software, auf der Plattform für digitale Dienstleistungen oder in den digitalen Inhalten erscheinen, die im Projekt entwickelt wurden.

Im Steuerjahr, in dem die Steuerbefreiung für Körperschaftssteuern beantragt wird, muss die Mindestinvestition gemäß den Bedingungen des Projekts vollständig erbracht werden. Im Falle eines Projekts, das eine Erweiterung bestehender Software, Plattformen

für digitale Dienste oder digitale Inhalte beinhaltet, wird das erste Einnahmedatum des Projekts ab dem Zeitpunkt gezählt, an dem die weiterentwickelte Software, Plattform für digitale Dienste oder digitale Inhalte gemäß den im Projekt angegebenen Angaben verkauft oder als Dienstleistung angeboten wird.

5.2 Die Einnahmen, für die keine Körperschaftsteuerbefreiung geltend gemacht werden kann, sind wie folgt:

5.2.1 Einnahmen in Form von Provisionen oder Vermittlungsgebühren

5.2.2 Einnahmen oder Anteile aus Dienstleistungen und Kosten, die nicht direkt mit der im Projekt entwickelten Software-Plattform für digitale Dienstleistungen oder digitalen Inhalten verbunden sind, wie z.B. Beratungshonorare, Hardwarebeschaffungskosten, Einnahmen aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen, sowohl im Großhandel als auch im Einzelhandel, Transportkosten, usw.

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig

Bekannt gegeben am 3. Oktober 2023

(Mr. Narit Therdsteerasukdi)

Generalsekretär des Board of Investment